Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/7/25 7Ob571/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.07.1991

Norm

UbG §22 Abs3

Rechtssatz

Eine nicht rechtzeitige Übermittlung des Gutachtens kann nur dann einen Verfahrensmangel begründen, wenn dadurch eine erschöpfende und gründliche Beurteilung der Außerstreitsache verhindert wird.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 571/91
  Entscheidungstext OGH 25.07.1991 7 Ob 571/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0075967

Dokumentnummer

JJR_19910725_OGH0002_0070OB00571_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at